



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stücke zum eigenen Gebrauch frei. Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerhalb Deutschlands 100 M. halbjährlich. Für Nichtmitglieder jedes Stück 200 M. halbjährlich. Für Kreuzbandbezug sind die Portokosten, Nichtmitglieder haben außerdem noch 1.50 M. halbjährlich Versandgebühren, zu erstatten. Rationierung d. Börsenblattraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jeders. vorbehalten.

Umfang einer Seite 360 viergespaltene Pettizellen. Mitgliederpreis: die Zeile 75 Pf., 1/2 S. 250 M., 1/3 S. 130 M., 1/4 S. 65 M. Nichtmitgliederpreis: die Zeile 2.25 M., 1/2 S. 750 M., 1/3 S. 400 M., 1/4 S. 205 M. Stellengesuche 40 Pf. die Zeile. Auf alle Preise werden 25% Steuer-Zuschl. erhoben. Rabatt wird nicht gewährt. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 190 (K. 150).

Leipzig, Dienstag den 16. August 1921.

88. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Der Ausschuss des Börsenvereins für Urheber- und Verlagsrecht hat in den Jahren 1912—14 die Verkehrs-sitte im Kunstverlag zu ermitteln und in Anlehnung an das Gesetz über Verlagsrecht an Schriftwerken usw. von 1901 in Form zu bringen versucht. Der Krieg hat die Veröffentlichung der im Juli 1914 abgeschlossenen Arbeit verhindert. Da man nun in Kreisen der bildenden Künstler, ungeachtet des gescheiterten Versuchs von 1904, von neuem daran zu denken scheint, ein Gesetz über Verlagsrecht an Werken der bildenden Künste zu verlangen, so wird hiermit die Vorarbeit des Ausschusses für Urheber- und Verlagsrecht der öffentlichen Kritik unterbreitet.

Leipzig, den 14. August 1921.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Ackermann, Syndikus.

Die Verkehrs-sitte im Kunstverlag bei Werken der bildenden Kunst und der Photographie.

Bearbeitet vom Ausschuss für Urheber- und Verlagsrecht im Börsenverein der Deutschen Buchhändler. Abgeschlossen, nach Beratung mit dem Vorstand der Vereinigung der Kunstverleger, im Juli 1914.

A. Werke der bildenden Kunst.

Als das Gesetz vom 9. Januar 1907 betr. das Urheberrecht an Werken der Kunst und der Photographie vorbereitet wurde, hatte die Reichsregierung versucht, ein Kunstverlagsrecht ebenso anzugliedern, wie dem Gesetze über Urheberrecht vom 19. Juni 1901 an Werken der Literatur und der Tonkunst ein Verlagsrecht für Schrift- und Tonwerke. Der Entwurf ist an seinem abstrakt juristischen Aufbau und an dem Widerspruch aller Parteien unter den Sachverständigen gescheitert. Die einen erklärten ihn für überflüssig, die anderen für lange nicht weitgehend genug.

Das Verlagsrecht an Werken der Kunst und der Photographie hat sich also ungeschrieben weiter entwickelt. Aber es wird beeinflusst durch das Verlagsgesetz vom Jahre 1901, dessen Grundsätze in den geeigneten Fällen anzuwenden man sich mit Recht gewöhnt hat. Man kann daher über Verkehrs-sitte zwischen Verlegern und Künstlern nur mit stetem Blick auf das im Verkehr zwischen Verlegern und Schriftstellern geltende Verlagsrecht sprechen.

Daher hat auch der Ausschuss für Urheber- und Verlagsrecht, als er daran ging, die Verkehrs-sitte im Kunstverlag zu ermitteln und zu prüfen, stets das Verlagsgesetz von 1901 (mit der Novelle von 1910) im Auge behalten und lehnt nunmehr das Ergebnis seiner Arbeiten an es an*).

*) Der Text des Gesetzes ist nachstehend in kleiner, die Meinung des Ausschusses in großer Schrift wiedergegeben.

Wo die Verkehrs-sitte, die sich ja stets aus dem Verkehrsbedürfnis entwickelt, von jenem Gesetze abweicht, ist das zu den einzelnen Paragraphen bemerkt; wo sie dem Gesetze entspricht, war keine Bemerkung nötig. Vorausgeschickt seien jedoch einige

Vorbemerkungen.

Der Grundunterschied zwischen Schriftsteller und Künstler in den Rechtsbeziehungen zum Buch- und Kunsthandel ist, daß dem Schriftsteller sich der Weg zur Öffentlichkeit nur durch die Verlagsgabe öffnet, dies im Grunde auch bei Bühnenwerken. Der Künstler dagegen bedarf in vielen Fällen der Vervielfältigung durch den Druck nicht, da er auch andere Wege zur Veröffentlichung hat, namentlich Ausstellungen. Die Verlegerpflicht der Vervielfältigung und Verbreitung, auf der das Verlagsrecht beruht, ist nicht immer für den Künstler notwendige Voraussetzung. — Dagegen tritt die Vergütung weit mehr in den Vordergrund. Schriftsteller, namentlich wissenschaftliche Anfänger, verzichten nicht nur oft genug auf jede Vergütung, sondern bestreiten gar deren Druckkosten ganz oder teilweise, nur um in die Öffentlichkeit zu gelangen. Das kommt bei den Künstlern so gut wie nie vor. Wenn aber dem Verleger — das kann ja vorkommen — es einmal leid wird, das erworbene Vervielfältigungsrecht eines Bildes zu benutzen, und er nur mit dem Künstler sich geldlich abfindet, so wird dieser sich wegen der unterbliebenen Verbreitung selten grämen. Vollends fällt die Verbreitungspflicht weg, wenn die Künstlerleistung einem Unternehmer übertragen wird, um ein anderes Werk zu gestalten oder zu schmücken, also im Buchhandel Buchschmuck, Illustrationen. Und gar erst im Kunstgewerbe! Gefällt dem Besteller die Zeichnung nicht, so wird er sie bezahlen; aber der Künstler kann nicht verlangen, daß Bücher oder kunstgewerbliche Gegenstände hergestellt werden, damit seine aus irgendwelchen Gründen ungeeignete Zeichnung verbreitet werde. Rechtlich steht da der Künstler zum Erwerb im Kauf-, Werk- oder Dienstvertrag verbunden mit Abtretung des Urheberrechts, und der Fall ist lediglich nach den zu § 47 aufgestellten Grundsätzen zu beurteilen.

Das ist seit jeher fester Handelsgebrauch gewesen, auch hinsichtlich der Abbildungen wissenschaftlicher und technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzweck nach als Kunstwerke zu betrachten sind (Gesetz über Urheberrecht von Schriftwerken usw. v. 1901, § 1 Ziffer 3).

Verlagsrecht ist auf Werke der bildenden Kunst nur dann anwendbar, wenn selbständige, der Vervielfältigung wegen geschaffene Werke in Verlage gegeben werden, so wie dies auch in dem Gesetz über Verlagsrecht bei Werken der Literatur und der Tonkunst die Voraussetzung ist.

Man wolle dessen bei allem Nachstehenden eingedenk bleiben.

Die Verkehrs-sitte im Kunstverlag.

§ 1.

Durch den Verlagsvertrag über ein Werk der Literatur oder der Tonkunst wird der Verfasser verpflichtet, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen. Der Verleger ist verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten.